

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 21. August 1956	S. 151
Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz vom 23. August 1956	S. 151
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. 6. 1952 (GVBl. S. 181) vom 17. Juli 1956	S. 152
Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Landfahrerordnung vom 14. August 1956	S. 156
Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Hundeabgabengesetzes vom 23. August 1956	S. 157

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 21. August 1956

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

§ 1 Ziff. VII, 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 22. September 1955 (GVBl. S. 183) erhält folgende Fassung:

„1. Die Forstbetriebsbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Forstamtmänner
Oberförster
Revierförster
Revierförsteranwärter
Oberforstwarte
Revierforstwarte
Forstwarte“.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Das nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderliche Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz liegt vor.

Hintersee, den 21. August 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

(III 5 - 5613/10)

Verordnung

über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz

Vom 23. August 1956

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929

(RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von

1. frischem oder zubereitetem Fleisch sowie Fleischwaren von Klautieren,
2. sonstigen von Klautieren stammenden Teilen und Erzeugnissen in frischem Zustand und
3. Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz sowie über diese Länder ist verboten.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung auf

- a) gekochtes Fleisch,
- b) Fett, das durch Erhitzung gewonnen ist,
- c) vollkommen trockene, vollkommen durchgesalzene Därme und
- d) zubereitetes Fleisch und Fleischwaren, die zum Reisegebrauch mitgeführt werden.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn eine Einschleppung und Verbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften der Abschnitte B und C der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus dem Ausland vom 15. Dezember 1927 Nr. 670 aa 89 (StAnz. Nr. 290) außer Kraft.

München, den 23. August 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes betr. Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 181)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der Apotheker Dr. Hermann Vogel in München und

Otto Werner Gennes in Aschaffenburg,
Bevollmächtigter: Professor Dr. Ferdinand Schlemmer, München, Maria-Theresia-Str. 28,
auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. 6. 1952 (GVBl. S. 181)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 1956, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,
4. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tenbörg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
8. Oberlandesgerichtsrat Dr. Baumeister, Oberlandesgericht München,

in der öffentlichen Sitzung vom 3. August 1956 folgende

Entscheidung:

Art. 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. 6. 1952 (GVBl. S. 181) ist verfassungswidrig und nichtig. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

1.) Die Apotheker Dr. Hermann Vogel und Otto Werner Gennes beantragen, den Art. 29 Abs. 1 des Bayer. Apothekengesetzes vom 16. 6. 1952 (GVBl. S. 181 — ApoG —) für verfassungswidrig zu erklären.

a) Die angefochtene Vorschrift lautet:

„Betriebsabgaben, die gemäß Art. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) für die Erteilung von Betriebsbewilligungen festgesetzt worden sind, sind bis auf weiteres fortzuentrichten. Soweit die Festsetzung der Betriebsabgabe für Bewilligungen, die nach den Vorschriften der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) zum Fortbetrieb einer bestehenden Apotheke erteilt wurden, unterblieben ist, ist sie nachzuholen, wenn der Bewilligungsbescheid vor dem 20. Mai 1949 rechtskräftig geworden ist und der Bewilligungsinhaber die Apotheke übernommen hat. Art. 4 und 5 des Ge-

setzes über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) gelten insoweit als Bestandteil dieses Gesetzes.“

b) Das Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. 9. 1933 (ApoG 1933) enthielt über die Ablösung der Witwenrechte folgende Bestimmungen:

„Art. 3:

Vom 1. Januar 1934 an sind die bestehenden Witwenrechte gegen angemessene Entschädigung abzulösen. Für die Ablösung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangseigentum entsprechend. Antragsteller ist die Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker, Gaudienststelle Bayern.

Art. 4:

Zur Gewinnung der Mittel für die in Art. 3 vorgesehene Ablösung hat die zur Bewilligung des Fortbetriebs einer bestehenden Apotheke zuständige Stelle dem Bewilligungsempfänger gleichzeitig mit der Bewilligung die Zahlung einer einmaligen Abgabe aufzuerlegen.

Die Abgabe ist in Höhe des durchschnittlichen nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelten steuerpflichtigen gewerblichen Reinertrages aus der Apotheke unter Zugrundelegung der letzten drei der Bewilligung vorausgehenden Geschäftsjahre (Steuerabschnitte) festzusetzen.

Sie ist mit 50 v. H. mit Rechtskraft des Bescheids fällig. Der Rest ist spätestens in 10 gleichen Jahresraten zu entrichten. Die Bewilligungsbehörde kann hypothekarische Sicherung verlangen.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Art. 5:

Die Abgabe ist in einen besonderen Fonds der Apothekerversorgung an die Versicherungskammer, Abteilung Versorgungswesen, einzubezahlen. Den Fonds verwaltet die Versicherungskammer, Abteilung Versorgungswesen, getrennt vom übrigen Vermögen der Apothekerversorgung.“

2.) Zur Begründung ihrer Anträge führen die Antragsteller im wesentlichen folgendes aus:

Das Apothekengesetz von 1933 habe die Ablösung der Witwenrechte eingeführt, um zu ermöglichen, daß die durch den Tod eines Apothekers an seine Witwe übergegangene Apotheke an einen anderen Apotheker vergeben werden könne. Jedem Apotheker, der nach dem 1. 1. 1934 eine Apotheke übernommen habe, sei eine Betriebsabgabe auferlegt worden. Das System des Apothekenwesens habe sich mit der Einführung der Niederlassungsfreiheit im Jahre 1949 geändert. Da nun jeder Apotheker eine Apotheke habe eröffnen können, habe die Betriebsabgabe ihre Berechtigung verloren.

Es seien deshalb keine Betriebsabgaben mehr festgesetzt und die Betriebsabgabe-Restschulden durch Anordnung des Staatsministeriums des Innern gestundet worden. Das Apothekengesetz von 1952 habe an Stelle der Personalkonzession, der Realrechte und der vorläufigen Lizenzen eine einheitliche Betriebs-erlaubnis eingeführt. Damit seien die Witwenrechte in Wegfall gekommen. Der bei der Versicherungskammer bis 1948 gebildete Fonds sei der Währungsreform zum Opfer gefallen.

Durch Art. 29 ApoG habe man die Betriebsabgabe-Restschulden wieder auflösen lassen und so die Gesamtlast der Witwenrenten einer kleinen Zahl von Apothekern aufgebürdet. Man habe jene Apotheker nicht einbezogen, die nach 1949 eine im Betrieb befindliche Apotheke übernommen hätten. Andererseits seien zum Teil auch solche Apotheker belastet worden, die durch die Niederlassungsfreiheit finanziell wesentlich schlechter gestellt gewesen seien als jene, die erst seit 1949 eine Apotheke erworben hätten.

*) Die Entscheidung (Vf. 110, 111—VII—54) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Nach der Rechtslage, wie sie sich 1952 dargestellt habe, hätten frühere Betriebsabgaben nicht mehr beigetrieben werden dürfen. Art. 29 ApoG habe somit konstitutiven Charakter. Die Witwenversorgung hätte 1952 auch anders gelöst werden können. Die angefochtene Vorschrift verstoße gegen Art. 118 BV.

Ein Apotheker, dessen Apotheke total zerstört sei, befinde sich in einer schlechteren Lage als ein Apotheker, der eine Apotheke neu errichte; er habe neben den Kosten der Wiedererrichtung auch die Betriebsabgabe zu entrichten. Der Gesetzgeber von 1952 habe auf die Kriegszerstörungen keine Rücksicht genommen und damit das Wesen der Betriebsabgabe verändert, die nur aus einer ununterbrochen im Betrieb befindlichen Apotheke geschöpft werden könne.

In der mündlichen Verhandlung machte Professor Dr. Schlemmer als Bevollmächtigter der Antragsteller ferner geltend, der Stichtag vom 20. 5. 1949 sei willkürlich festgesetzt worden, die Niederlassungsfreiheit für Apotheker sei schon früher eingeführt worden. Die Regelungen seien bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen nach Einführung der Niederlassungsfreiheit verschieden vorgegangen; in mehreren Fällen sei keine Betriebsabgabe auferlegt worden, gleichwohl sei nach Inkrafttreten des Apothekengesetzes eine solche Abgabe in einzelnen Fällen verlangt worden.

3.) Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

a) Der Landtag hat sich dahin ausgesprochen, daß die Popularklage unbegründet sei. Sein Vertreter führte hierzu im wesentlichen aus:

Art. 29 ApoG schaffe kein neues Recht, sondern lasse lediglich Art. 4 und 5 ApoG 1933 weiterbestehen. Das verstoße nicht gegen Art. 118 BV. Apotheker, die vor dem 20. 5. 1949 eine Apotheke erworben hätten, würden unter sich vollkommen gleich behandelt. Apotheker, die nach dem 20. 5. 1949 eine Apotheke übernommen oder neu errichtet hätten, müßten entsprechend höhere Verpflichtungen gegenüber dem Vorgänger übernehmen oder entsprechend höhere Aufwendungen für die Neuerrichtung machen. Solche Apotheker seien daher finanziell nicht besser gestellt als jene, die eine Apotheke nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes von 1933 übernommen hätten. Die Tatsache, daß eine Apotheke durch Kriegseinwirkung zerstört worden sei, schaffe die vor der Zerstörung übernommene Abgabepflicht nicht aus der Welt.

b) Der Senat hat wie folgt Stellung genommen:

Art. 29 ApoG halte nur bestehendes Recht aufrecht. Er lasse Art. 4 und 5 ApoG 1933 in bestimmter Beziehung weitergelten. Art. 29 spreche lediglich aus, daß eine auf Grund des Apothekengesetzes von 1933 entstandene Verpflichtung bestehenbleibe, sofern nur der Bewilligungsbescheid vor dem 20. 5. 1949 rechtskräftig geworden sei. Die Apotheker älteren Datums seien zwar schlechter gestellt als jene, die nach dem 20. 5. 1949 lizenziert worden seien. Eine verfassungswidrige Ungleichheit liege jedoch nicht vor, wenn diese auf einer Änderung der Gesetzgebung beruhe. Die Apotheker älteren Datums seien unter sich völlig gleich behandelt worden; eine Ungleichheit würde es bedeuten, wenn diejenigen, die ihre Abgabepflicht noch nicht erfüllt hätten, anders behandelt würden als diejenigen, die ihrer Pflicht nachgekommen seien. Die Aufhebung der Abgabe sei — soweit nicht schon Ablösungsansprüche entstanden seien — gerechtfertigt, weil der mit dem Apothekengesetz von 1933 verfolgte Zweck für die Zukunft entfalle. Die Zerstörung einer Apotheke könne nur dazu führen, daß das Staatsministerium des Innern in Anwendung von Art. 4 Abs. 4 ApoG 1933 die Abgabe erlasse.

c) Der Ministerpräsident übermittelte als Stellungnahme der Staatsregierung eine Äußerung des Staatsministeriums des Innern, in der ausgeführt wird:

Art. 29 Abs. 1 ApoG halte nur bestehendes Recht aufrecht, soweit Art. 4 und 5 ApoG 1933 in bestimmter Beziehung als weitergeltend erklärt würden. Schon aus allgemeinen Grundsätzen ergebe sich, daß die unter der Herrschaft des Apothekengesetzes von 1933 entstandene Betriebsabgabenschuld über den zeitlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus bestehen bleiben müsse. Art. 29 ApoG interpretiere nur authentisch, wann Art. 4 Abs. 1 ApoG 1933 infolge der Einführung der Gewerbefreiheit außer Kraft getreten sei. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Betriebsabgabe beruhe nicht auf Art. 29 ApoG, sondern auf rechtskräftigen Verwaltungsakten, die sich auf Art. 4 ApoG 1933 stützten; ihre Rechtswirksamkeit werde durch den späteren Wegfall der Rechtsgrundlage nicht berührt. Die Betriebsabgabe sei eine persönliche Schuld des Bewilligungsempfängers. Mit dem Gebrauchmachen von der Betriebsbewilligung sei der Tatbestand erfüllt, an dem das Apothekengesetz von 1933 die Verpflichtung zur Zahlung einer Betriebsabgabe geknüpft habe. Spätere Änderungen der Rechtslage oder der tatsächlichen Verhältnisse, wie z. B. die Zerstörung oder Aufgabe der Apotheke, seien für die Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebsabgabe ohne rechtlichen Belang. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz könnte nur in Art. 4 ApoG 1933 oder darin gefunden werden, daß der Gesetzgeber des Jahres 1952 die auf Grund dieser Bestimmung entstandene Schuld, sofern diese noch nicht ganz entrichtet sei, nicht erlassen habe. Die Antragsteller behaupteten aber selbst nicht, daß Art. 4 ApoG 1933 verfassungswidrig sei; die Auferlegung einer Betriebsabgabe nach dieser Bestimmung zum Zweck der Mittelbeschaffung für die Witwenrenten werde von ihnen selbst als berechtigt anerkannt. Die Aufrechterhaltung bestehender Verbindlichkeiten verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz.

Die unterschiedliche Behandlung der Apotheker je nachdem, ob ihre Betriebsbewilligung vor oder nach dem 20. 5. 1949 rechtskräftig geworden sei, könne nicht als Willkür angesehen werden, sondern beruhe auf sachlichen Gründen. Schon aus der Regelung des Apothekengesetzes von 1933 habe sich ergeben, daß die Aufhebung der Betriebsabgabe eines Tages erforderlich sein würde, da dieses Gesetz die Entstehung neuer Witwenrechte unterbunden habe. Die Betriebsabgaben hätten daher durch die natürliche Entwicklung ihre Berechtigung verlieren müssen. Das Apothekengesetz 1952 habe aber dafür sorgen müssen, daß die bereits festgesetzten Witwenrenten weiter geleistet werden könnten. Es habe nahegelegen und der Billigkeit entsprochen, die Schuldner der Betriebsabgaben heranzuziehen, die ihre Verpflichtung noch nicht in vollem Umfang erfüllt hätten. Eine allgemeine Freistellung dieser Personen von der Restschuld wäre weder gegenüber den Abgabepflichtigen, die ihre Betriebsabgaben voll entrichtet hätten, noch gegenüber der Allgemeinheit vertretbar gewesen, welche in diesem Falle die Mittel für die Deckung der Rentenlast hätte aufbringen müssen. Der Antrag sei daher abzuweisen.

II.

Die Antragsteller machen geltend, daß Art. 29 Abs. 1 ApoG das Grundrecht der Gleichheit (Art. 118 Abs. 1 BV) verfassungswidrig einschränke und deshalb nichtig sei. Die von ihnen erhobene Popularklage ist gemäß Art. 98 Satz 4 BV, § 54 Abs. 1 VfGHG zulässig. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs ist gegeben (§ 2 Nr. 7 VfGHG).

1. a) Art. 29 Abs. 1 ApoG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Apothekeninhaber Betriebsabgaben zu entrichten haben. Diese Abgaben sollen zur Ablösung der Witwenrechte verwendet werden, die ihre Grundlage in dem bayer. Gesetz über das Gewerbeswesen vom 30. 1. 1868 (GesBl. 1866/1869 Sp. 309 ff) haben. Nach diesem Gesetz war für den Betrieb einer Apotheke eine persönliche Konzession erforderlich. Auch die Inhaber von Realrechten bedurften einer solchen Konzession, die allerdings nicht verweigert werden durfte, wenn die vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen gegeben waren (Art. 11). Die Konzession erlosch mit dem Tode des Berechtigten (Art. 12 Nr. 6). Um eine Versorgung der Witwen der Konzessionsinhaber zu sichern, bestimmte jedoch Art. 12 Abs. 2, daß das Gewerbe „für Rechnung der Witwen fortgeführt werden“ dürfe; wenn die „Natur des Gewerbes“ es erforderte (und das traf bei der Führung einer Apotheke zu), so war ein „befähigter Stellvertreter“ aufzustellen.

An diesem Rechtszustand wurde in den folgenden Jahrzehnten nichts geändert. Der in der Kgl. Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. 6. 1913 (GVBl. S. 343) gebrauchte (in der angefochtenen Vorschrift wiederkehrende) Ausdruck „Betriebsbewilligung“ ist lediglich eine zusammenfassende Bezeichnung für die Verleihung eines persönlichen Betriebsrechts (Personalkonzession) und für die Genehmigung der Ausübung eines Realrechts (vgl. Riemerschmid-Sigl, Bayer. Apothekengesetz — 1952 — Einleitung S. 18).

b) Die praktischen Auswirkungen der obigen Regelung, nach der die Witwen die Apotheke auf Lebensdauer für eigene Rechnung durch einen angestellten Apotheker weiter betreiben durften, traten in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg besonders stark in Erscheinung. Während im Jahre 1905 in Bayern nur etwa 5 v. H. der Apotheken sich in der Hand von Witwen befanden, wurden im Jahre 1926 etwa ein Fünftel und im Jahre 1932 rund ein Viertel aller bayerischen Apotheken von Apothekerwitwen durch Stellvertreter betrieben (vgl. die Zahlenangaben in PharmZtg. 1934, 13 in BayVBl. 1933, 321 und in BayGemVZ 1936, 354). Gegen diese Entwicklung wurden Bedenken erhoben. Es wurde geltend gemacht, daß die Apothekerwitwe dem Beruf und den damit verbundenen Pflichten fremd gegenüberstehe und regelmäßig in erster Linie daran interessiert sei, die Einkünfte aus der Apotheke hoch zu gestalten. Das lasse sich aber mit dem ordnungsgemäßen Betrieb einer Apotheke nicht vereinbaren. Der Stellvertreter in einer Witwenapotheke befinde sich meist in einer unerwünschten finanziellen Abhängigkeit. Er sei in der Verfügung über die zur ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlichen Mittel zum Schaden des Betriebs vielfach gehemmt (vgl. im einzelnen Martius in BayVBl. 1933, 322). Ferner wurde ein Mißstand darin gesehen, daß die Aussichten der Konzessionsanwärter sich dadurch ständig verschlechterten, daß die von den Witwen weiterbetriebenen Apotheken nicht für eine Neuverleihung zur Verfügung standen (vgl. Herold in PharmZtg. 1934, 13 ff und Maier in BayGemVZ. 1936, 355).

c) Aus dieser Situation heraus erging in Bayern am 16. 9. 1933 das Gesetz über das Apothekenwesen, dessen Vorschriften in die Witwenrechte eingriffen. Der Witwe eines nach dem 31. 12. 1933 verstorbenen Inhabers einer Personalkonzession stand hiernach das Recht zur Fortführung des Apothekengewerbes grundsätzlich nur noch auf die Dauer eines Jahres zu (Art. 1), es wurde der Verpachtungszwang eingeführt (Art. 2) und ferner angeordnet, daß „vom 1. 1. 1934 an die bestehenden Witwenrechte gegen angemessene Entschädigung abzulösen sind“ (Art. 3). Diese Ablösung sollte, wie die Vollzugsbekanntmachung vom 7. 12. 1933 (GVBl. S. 461) — zu Art. 3 —

hervorhob, „allmählich“ und möglichst im Wege der freien Vereinbarung (einer einmaligen Entschädigung oder einer Rente) vor sich gehen. Der Gesetzgeber stand dabei vor der Frage, auf welchem Wege die hierfür erforderlichen erheblichen Geldmittel aufgebracht werden sollten. Er hat sich — einem Vorschlag der damaligen „Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker“ folgend (vgl. Martius a. a. O. S. 323) — für die in Art. 4 des Gesetzes niedergelegte Lösung entschieden, nach der jedem Apotheker, der die Bewilligung zum Fortbetrieb einer bestehenden Apotheke erhält, die Zahlung einer einmaligen Abgabe (Betriebsabgabe) aufzuerlegen ist, deren Höhe und Zahlungsweise in Art. 4 Abs. 2 und 3 festgelegt ist. Es wurde also damals nicht die gesamte Apothekerschaft zur Leistung herangezogen; ausgenommen waren — abgesehen von den unselbständigen Apothekern — diejenigen, die eine Apotheke neu errichteten, und insbesondere auch die große Gruppe der Apothekeninhaber aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes, da erst bei einem Inhaberwechsel die in Art. 4 festgelegten Voraussetzungen eintreten. Der Gesetzgeber ging dabei offenbar von der Erwägung aus, daß die Verleihung des Rechts, eine bestehende, bereits eingeführte, vor stärkerer Konkurrenz geschützte Apotheke weiterzuführen, einen sehr erheblichen Vorteil bedeute, der es rechtfertige, dem begünstigten Apotheker auch eine besondere Pflicht — Leistungen für den Ablösungsfonds — aufzuerlegen. Nicht geringer gewertet worden sein dürfte auch die Tatsache, daß die Bewilligungsempfänger angesichts der Einschränkung der Dauer der neu entstehenden Witwenrechte und der Ablösung von alten Witwenrechten viel rascher zum Zuge kamen als vor Einführung dieser Maßnahmen. Einem Apotheker, der um Jahre früher die berufliche Selbständigkeit erlangte und den vollen Ertrag einer Apotheke beziehen konnte, war es durchaus zuzumuten, die Betriebsabgabe aufzubringen.

Das Reichsgesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1445) hat an den Vorschriften des bayerischen Apothekergesetzes von 1933 über die Ablösung der Witwenrechte und die Gewinnung der Mittel hierfür (Art. 3 bis 5) nichts geändert (vgl. Kahler in DApothZtg. 1935, 1788).

Auf Grund des Art. 3 ApoG 1933 sind nach Mitteilung der Bayerischen Landesapothekenkammer in der Zeit von 1934 bis 1940 in 26 Fällen Witwenrechte abgelöst worden. Das dieser Zeit wurden Ablösungen nicht mehr durchgeführt.

d) Im Jahre 1949 hat die US-Militärregierung für Bayern die Niederlassungsfreiheit für Apotheker durchgesetzt. Die Entwicklung ist im einzelnen in der amtlichen Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen geschildert (Verhandlungen des Bayer. Landtags 1951/52 Beil. 1937 S. 5 ff, abgedruckt auch bei Riemerschmid-Sigl a. a. O. S. 19 ff). Als Stichtag für die Niederlassungsfreiheit hat der 20. 1. 1949 zu gelten (Landmann-Rohmer GewO 11. Aufl. Bd. 1 Einl. S. 5 ff; Riemerschmid-Sigl a. a. O.; Schlemmer in PharmZtg. 1952, 667/670; vgl. auch Verhandlungen des Bayer. Landtags 1951/52 Sten.Ber. S. 2097 sowie die Vollz.Bek. zum ApoG vom 15. 7. 1952, StAnz. Nr. 30). Die Staatsregierung hat zwar nach diesem Zeitpunkt zunächst noch die Aufassung vertreten, daß die Anordnungen der Besatzungsmacht über die Gewerbefreiheit auf Apotheken nicht anzuwenden seien. Dem trat aber die Militärregierung mit Schreiben vom 21. 2. und 31. 3. 1949 (vgl. Riemerschmid-Sigl a. a. O. S. 21/22) strikt entgegen. Das Staatsministerium des Innern hat dann, nachdem alle Versuche, für das Apothekenwesen wenigstens teilweise noch eine Sonderregelung durchzusetzen, gescheitert waren, mit Entschließung vom 20. 5. 1949 (MABl. S. 164) die — bereits am 20. 1. 1949 eingetretene — Rechtslage klar-

gestellt. In dieser Entschließung wird insbesondere hervorgehoben, daß der bisherige Konzessionszwang weggefallen und für die Errichtung neuer sowie für die Fortführung bestehender Apotheken nur noch eine „Zulassung“ erforderlich sei, bei deren Erteilung lediglich geprüft werden dürfe, ob der Bewerber die erforderliche Sachkunde besitze und die Betriebsräume und Einrichtungen den sanitären Erfordernissen entsprächen. Die nach bisher geltendem Recht erteilten Apothekenbetriebsbewilligungen (Real- und Personalkonzessionen) blieben aufrechterhalten und galten als Zulassungen im Sinne der Entschließung. Hinsichtlich der Entrichtung der laufenden Betriebsabgaben ordnete eine weitere Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 5. 7. 1949 (5405/33) an, daß die Einhebung bis zur gesetzlichen Neuregelung „auszusetzen“ sei. Eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. 9. 1949 (5405/46) wies die Vollzugsbehörden allgemein an, das Apothekengesetz von 1933 „bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden“.

2. Bereits in der oben angeführten ME vom 20. 5. 1949 war darauf hingewiesen worden, daß die durch die Besatzungsmacht geschaffene Lage eine Überprüfung des gesamten bisherigen Rechts über den Betrieb und die Führung öffentlicher Apotheken und eine gesetzliche Neuregelung notwendig mache. Dieser Aufgabe diene das Apothekengesetz von 1952. Der Gesetzgeber war, als er dieses Gesetz erließ, nach wie vor an die Richtlinien der Militärregierung über die Gewerbefreiheit gebunden. Bei der Neuregelung konnte er also nicht zu dem alten Betriebsrechtssystem zurückkehren. In Art. 1 ApoG wurde daher bestimmt, daß für die Neuerrichtung von Apotheken, die Wiedereröffnung geschlossener Apotheken und die Übernahme bestehender Apotheken eine persönliche „Betriebserlaubnis“ erforderlich ist, auf deren Erteilung der Bewerber, wenn bestimmte subjektive und objektive Voraussetzungen (Art. 2, 3) gegeben sind, einen öffentlich-rechtlichen Anspruch hat. Zu regeln hatte der Gesetzgeber dabei auch die Frage, wie die Mittel zur Weiterzahlung der auf Grund des Apothekengesetzes von 1933 festgesetzten Witwenrenten zu beschaffen seien. Denn es lebten im Jahre 1952 noch 11 Apothekerwitwen, deren Witwenrechte gemäß Art. 3 ApoG 1933 abgelöst worden waren und denen Renten zustanden. Der Gesetzgeber hat die Regelung in dem im vorliegenden Verfahren angefochtenen Art. 29 Abs. 1 ApoG getroffen.

a) In Satz 1 dieser Vorschrift ist bestimmt, daß alle Betriebsabgaben, die gemäß Art. 4 ApoG 1933 für die Erteilung von Betriebsbewilligungen festgesetzt worden sind, bis auf weiteres fortzuentrichten sind. Diese Bestimmung legt den von ihr betroffenen Apothekern keine neuen Verbindlichkeiten auf, sie spricht lediglich aus, daß die unter der Herrschaft des Apothekengesetzes von 1933 begründeten Verpflichtungen zur Zahlung von Betriebsabgaben weiter zu erfüllen sind. Eine solche Anordnung zu treffen, war dem Gesetzgeber des Jahres 1952 nicht verwehrt. Die Art. 4 und 5 ApoG 1933 waren nach wie vor in Kraft. Sie sind insbesondere nicht etwa durch Art. 186 Abs. 2 BV aufgehoben worden; denn für die in ihnen enthaltene Regelung waren — wie unter II 1 c dargelegt — sachliche Gründe vorhanden und es ist auch sonst eine Unvereinbarkeit mit der Bayer. Verfassung nicht ersichtlich. Die Anordnungen der Besatzungsmacht über die Gewerbefreiheit haben die Vorschriften des Apothekengesetzes von 1933 über die Entschädigung der Apothekerwitwen und die Verteilung der sich daraus ergebenden Lasten nicht berührt. Auch die oben angeführten Ministerialentschlüsse haben sich darauf beschränkt, die „Aussetzung“ des Gesetzesvollzugs anzuordnen; sie haben das Gesetz nicht etwa, wie der Antragsteller Gennes anscheinend meint, aufgehoben oder geändert; sie hätten das als Verwaltungsanordnungen auch gar nicht gekonnt. Im übrigen würde auch eine Auf-

hebung des Gesetzes, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht dazu führen, daß während der Geltungsdauer des Gesetzes rechtswirksam auferlegte, noch nicht erfüllte Verpflichtungen erlöschen.

Die Antragsteller wenden sich nun hauptsächlich dagegen, daß nach der im Jahre 1952 getroffenen Regelung nur noch eine „kleine Gruppe“ von Apothekern mit der Betriebsabgabe belastet werde und daß diejenigen Apotheker nicht erfaßt würden, die seit 1949 eine Apotheke erworben hätten oder künftig erwerben würden. Hierin sehen sie einen Verstoß gegen Art. 118 BV. Nun besagt der Satz 1 des Art. 29 Abs. 1 ApoG nichts Ausdrückliches darüber, von welchem Zeitpunkt ab die Auferlegung einer Betriebsabgabe entfiel. Die zeitliche Grenze ergibt sich aber daraus, daß die Betriebsabgabe mit der Betriebsbewilligung i. S. der Kgl. Verordnung von 1913 verknüpft ist. Nur wenn eine solche Betriebsbewilligung, die dem Empfänger zugleich Schutz vor unkontrollierter Konkurrenz bot und die „Bestandfähigkeit“ seiner Apotheke sicherte (vgl. § 7 Abs. 2 der Kgl. Verordnung), vom Staat erteilt wurde, konnte nach Art. 4 ApoG 1933 eine Betriebsabgabe auferlegt werden. Das bedeutet, daß diese Befugnis in dem Zeitpunkt wegfiel, in dem die Niederlassungsfreiheit für Apotheker eintrat. Von diesem Zeitpunkt an konnten Betriebsbewilligungen, wie sie der Art. 4 ApoG 1933 voraussetzt, nicht mehr erteilt werden. Damit entfiel die Möglichkeit, weiterhin Betriebsabgaben aufzuerlegen. Der maßgebende Zeitpunkt ist dabei, wie unter II 1 d dargelegt, der 20. 1. 1949.

Art. 29 Abs. 1 Satz 1 ApoG ist also dahin auszulegen, daß nur vor dem 20. 1. 1949 auferlegte (wenn auch ziffernmäßig noch nicht festgesetzte) Betriebsabgaben fortzuentrichten sind. Für eine solche Regelung bestand auch ein sachlicher Grund. Denn Zulassungen zur Fortführung von Apotheken, die nach diesem Zeitpunkt erteilt wurden, gewährten dem Empfänger eine erheblich schwächere Rechtsposition als die unter der Herrschaft der Kgl. Verordnung von 1913 erteilten Betriebsbewilligungen, sie boten nicht mehr die Existenzsicherung, die vor Einführung der Gewerbefreiheit mit der Betriebsbewilligung verbunden war. (Auch Art. 3 ApoG i. d. F. des Gesetzes vom 10. 12. 1955 — GVBl. S. 267 — ist zu dem alten Betriebsrechtssystem nicht voll zurückgekehrt.) Es war also keinesfalls willkürlich, wenn der Gesetzgeber des Jahres 1952 für die neuen Zulassungen von der Erhebung einer Betriebsabgabe Abstand nahm und es bei der Leistungspflicht derjenigen Apotheker beließ, denen die Betriebsabgabe bereits unter dem alten Rechtszustand auferlegt worden war. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 ApoG verstößt deshalb nicht gegen Art. 118 Abs. 1 BV. Das gleiche gilt für den Satz 3 dieser Vorschrift, soweit die darin aufgeführten Art. 4 und 5 ApoG 1933 für den Vollzug des Satzes 1 des Art. 29 Abs. 1 ApoG bedeutsam sind.

Es ist nun allerdings richtig, daß von den Behörden in einigen Fällen auch noch nach dem 20. 1. 1949 als „Betriebsbewilligungen“ bezeichnete Bescheide erlassen worden sind, in denen teilweise auch noch Betriebsabgaben auferlegt wurden. Diese Praxis entsprach aber nicht mehr der Rechtslage. Betriebsbewilligungen i. S. der Kgl. Verordnung von 1913 konnten — wie dargelegt — ab 20. 1. 1949 nicht mehr erteilt werden. Die gleichwohl unter dieser Bezeichnung erlassenen Bescheide sind ihrem rechtlichen Gehalt nach lediglich als persönliche Zulassungen zu werten, wie sie später die ME vom 20. 5. 1949 näher umschrieb. Mit ihnen durfte die Auferlegung einer Betriebsabgabe nicht mehr verknüpft werden; Bescheide, in denen gleichwohl eine solche Abgabe auferlegt wurde, entbehrten insoweit der gesetzlichen Grundlage. Das ist aber ohne Bedeutung für die — hier allein maßgebende — Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 Abs. 1 ApoG.

b) Die Antragsteller beanstanden ferner, daß Art. 29 Abs. 1 ApoG diejenigen Apotheker nicht von der Betriebsabgabe befreie, deren Apotheken durch Kriegseinwirkung zerstört worden seien; der Gesetzgeber hätte sie den Apothekern gleichstellen müssen, die eine neue Apotheke errichtet hätten. Auch diese Rüge geht fehl. Gewiß konnten sich in den von den Antragstellern genannten wie übrigens auch in anderen Fällen Härten ergeben. Die Auswirkungen von Gebäudezerstörungen auf Apothekenbetriebe waren aber unter sich so verschieden, daß vom Gesetzgeber eine einheitliche Behandlung solcher Fälle durch eine allgemeine Befreiung von der Betriebsabgabe nicht gefordert werden kann. Denn der Apothekenbetrieb ist meist auch nach der Zerstörung oder Beschädigung des Gebäudes wenigstens notdürftig weitergeführt worden. Nur selten zwangen die Kriegszerstörungen zu einer völligen, langdauernden Einstellung des Betriebs. Im übrigen wirkt sich hier auch das Kriegssachschädenrecht in den Einzelfällen in unterschiedlicher Weise aus. Der Gesetzgeber verstieß demnach nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn er eine allgemeine Regelung zugunsten der kriegsgeschädigten Apotheker, wie sie die Antragsteller anstreben, unterließ und statt dessen in Art. 29 Abs. 2 ApoG — auch für Fälle solcher Art — den Erlaß, die Ermäßigung oder die Stundung der Betriebsabgabe durch das Staatsministerium des Innern vorsah, wobei der rechtmäßige Gebrauch des Verwaltungsermessens gegebenenfalls einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterstellt werden kann (vgl. dazu auch BGHZ 13, 265/312; 14, 138/144; Peters in JZ 1954, 589/594).

c) Art. 29 Abs. 1 Satz 2 ApoG schreibt vor, daß die Festsetzung der Betriebsabgaben für die nach der Kgl. Verordnung von 1913 erteilten Betriebsbewilligungen unter bestimmten Voraussetzungen nachzuholen ist. Auch hier ist aus den unter II 2a dargelegten Gründen davon auszugehen, daß es sich um Betriebsbewilligungen handeln muß, die noch vor dem 20. 1. 1949 erteilt worden sind. Es ist weiter erforderlich, daß die Betriebsabgabe im Bewilligungsbescheid bereits auferlegt war; denn Art. 29 Abs. 1 Satz 2 ApoG läßt nur die nachträgliche ziffermäßige Festsetzung zu. Insoweit bestehen gegen die Vorschrift keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Antragsteller wenden sich aber mit Recht dagegen, daß die angefochtene Bestimmung als Stichtag dafür, ob eine Festsetzung nachzuholen ist oder zu unterbleiben hat, den 20. 5. 1949 festsetzt. Auch wenn man dem Gesetzgeber die Befugnis zubilligt, hier zum Zwecke einer abschließenden Regelung eine zeitliche Grenze festzusetzen, so darf dies doch nicht willkürlich geschehen. Gewiß kommt dem Gesetzgeber gerade bei der Festsetzung von Stichtagen ein weiter Spielraum zu. Es ist auch unvermeidlich, daß ein Teil der Betroffenen gegenüber anderen, die sich in einer im wesentlichen gleichen Lage befinden, durch einen Stichtag benachteiligt wird. Aber auch bei der Wahl eines Stichtags müssen sich für die Abgrenzung, die der Gesetzgeber trifft, sachgemäße Erwägungen anführen lassen (vgl. BVerfGE 3, 58/148; BGHZ 14, 138/147). Solche sind hier nicht erkennbar. Der 20. 5. 1949 spielte zwar, wie die Ausführungen unter II 1 d zeigen, in der geschichtlichen Entwicklung der Niederlassungsfreiheit der Apotheker insofern eine Rolle, als erst durch die an diesem Tag erlassene Ministerialentschließung die bis dahin in der Öffentlichkeit noch immer bestehenden Zweifel, ob sich auch die Apotheker auf die von der Besatzungsmacht durchgesetzte Gewerbefreiheit berufen könnten, beseitigt wurden. Für den Gesetzgeber des Jahres 1952 stand aber mit Sicherheit fest, daß durch die Entschließung vom 20. 5. 1949 lediglich die Rechtslage klargestellt worden war, die bereits seit dem 20. 1. 1949 bestand. Dem 20. 5. 1949 kam keine Bedeutung zu, die es hätte

rechtfertigen können, an diesen Tag so einschneidende Folgen zu knüpfen, wie es der Gesetzgeber in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 ApoG getan hat. Es kann hier nicht etwa geltend gemacht werden, daß die am 20. 1. 1949 eingetretene Rechtslage bis zum 20. 5. 1949 immerhin noch nicht allgemein bekannt gewesen und der Empfänger einer vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig gewordenen Bewilligung in der Öffentlichkeit noch so angesehen worden sei, als besitze er ein voll wirksames Betriebsrecht alter Art. Denn der Gesetzgeber des Jahres 1952 durfte, wenn er an den Eintritt der Niederlassungsfreiheit Folgen knüpfen wollte, nur auf den Zeitpunkt abstellen, in dem die Rechtsänderung wirklich eingetreten war, und nicht darauf, ob bis zu einem späteren Zeitpunkt noch eine abweichende Auffassung bestand. Die Unterscheidung, die der Gesetzgeber getroffen hat zwischen den Apothekern, deren Bewilligungen vor dem 20. 5. 1949 rechtskräftig geworden sind, und solchen, für welche die Rechtskraft erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, entbehrt nach alldem der sachlichen Grundlage. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 ApoG verstößt daher gegen Art. 118 Abs. 1 BV.

Der Verfassungsgerichtshof ist nicht in der Lage, den Stichtag vom 20. 5. 1949 durch einen anderen zu ersetzen (vgl. VGH n. F. 3 II 110; s. auch BVerfGE 4, 219/234 ff.). Er hatte vielmehr auszusprechen, daß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 ApoG verfassungswidrig und nichtig ist. Damit ist auch Satz 3 dieser Vorschrift gegenstandslos, soweit er dem Vollzug des Satzes 2 dienen sollte. Ein Ausspruch hierüber im Entscheidungssatz entfällt aber, weil Satz 3, wie oben dargelegt, seine Bedeutung für den Satz 1 behält.

Demnach war zu entscheiden wie geschehen.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 2 VGHG).

gez. Walther	Brandl	Hauth
gez. Dr. Ring	Dr. Kolb	Dr. Bohley
gez. Dr. Tenbörg	Dr. Meder	Dr. Baumeister

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Landfahrerordnung

Vom 14. August 1956

Auf Grund des Art. 14 der Landfahrerordnung vom 22. 12. 1953 (GVBl. S. 197) wird die Bekanntmachung zur Ausführung der Landfahrerordnung vom 22. 12. 1953 (GVBl. S. 199, ber. 1954 S. 32) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus geändert wie folgt:

1. Ziff. 5 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Ziff. 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der Ausstellung eines Landfahrerbuches sind Zehnfingerabdrucke aller Mitglieder der Familie oder Horde, die über 14 Jahre alt sind, auf einem Fingerabdruckblatt aufzunehmen und dem Landeskriminalamt einzusenden.“
3. In Ziff. 11 Abs. 3 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Art. 34 Abs. 1 PAG; §§ 102, 105 StPO)“.

München, den 14. August 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

Bekanntmachung

über die Änderung der Bekanntmachung zum Vollzuge des Hundeabgabengesetzes

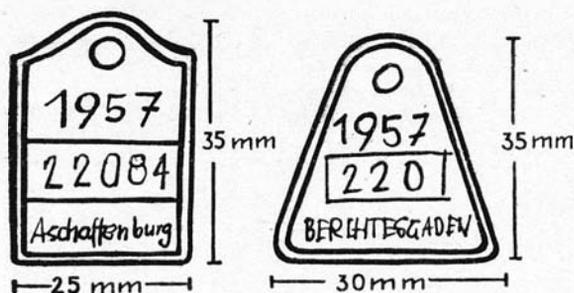
Vom 23. August 1956

Auf Grund Art. 12 Abs. III Satz 2 des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (GVBl. S. 71) wird § 12 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (GVBl. S. 75) wie folgt geändert:

1. a) Abschnitt II Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung: „Neben der Quittung wird unter Einziehung des bisherigen Hundezeichens für die bereits versteuerten Hunde ein Hundezeichen erteilt, das nach den nachstehend abgebildeten Mustern hergestellt wird:

Hundezeichen

in kreisfreien Städten: in Landkreisen:



Das Hundezeichen wird aus Aluminium (Eloxal-Qualität, Stärke 1 mm) gefertigt, eloxiert und beiderseitig eingefärbt. Es werden für die einzelnen Rechnungsjahre, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1957 landeseinheitlich folgende Farben in der nachstehend wiederkehrenden Reihenfolge verwendet:

Oxanalblau G
Beizengelb
Schwarz
Oxanal-Brillantgrün
Brandrot

Das Hundezeichen ist mit folgender Beschriftung versehen:

Erste Zeile: Bezeichnung des Rechnungsjahres.

Zweite Zeile: Laufende Nummer innerhalb jeder kreisfreien Stadt oder jedes Landkreises.

Dritte Zeile: Name der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, zu dessen Bereich die abgabeberechtigte kreisangehörige Gemeinde gehört.

Die fortlaufende Nummer in der zweiten Zeile ist in einem blanken Nummernfeld sauber und gut lesbar einzustempeln. Die Beschriftung in der ersten und in der dritten Zeile ist aluminiumfarbig.

Das Hundezeichen ist mit einer aluminiumfarbenen ca. 1 mm starken Randlinie umgeben. Das Loch zur Befestigung des Hundezeichens (§ 5 Abs. I der ober-

polizeilichen Vorschrift zur Sicherheit und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937, GVBl. S. 74) ist mit einer vernickelten Eisenöse — Innendurchmesser 5 mm — verstärkt.“

b) Abschnitt II Ziff. 6 erhält folgende neue Fassung: „Die Gemeinden beziehen die Hundezeichen von den Firmen, denen das Staatsministerium des Innern jeweils für ein Rechnungsjahr einen Lieferungsantrag erteilt hat. Die Lieferungsanträge werden im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung veröffentlicht. Ein anderweitiger Bezug bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. Bisher erteilte Zustimmungen bleiben in Kraft.“

Die kreisfreien Städte bestellen die benötigten Hundezeichen unmittelbar bei den Firmen. Die kreisangehörigen Gemeinden melden ihren Bedarf dem Landratsamt, das die Zeichen gesammelt bei der Lieferfirma bestellt, die Lieferungen verteilt und die Kosten einzieht und weiterleitet.

Die Bestellungen sind sobald wie möglich, spätestens jedoch 4 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres den Firmen zu übermitteln, damit die Hundezeichen rechtzeitig etwa 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres ausgeliefert werden können. Die Landratsämter geben zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres die Art der Verteilung der Hundezeichen (Gemeinde, laufende Nummer) an die kreisangehörigen Gemeinden im Amtsblatt bekannt.

Reichen in einer kreisangehörigen Gemeinde die Hundezeichen nicht aus, so muß diese den weiteren Bedarf an Hundezeichen dem Landratsamt melden, das die Hundezeichen unter Angabe der laufenden Nummer nachbestellt und die Art der Nachlieferung unter Angabe der laufenden Nummern im Amtsblatt bekannt gibt.

Die Gemeinden sorgen dafür, daß mit den unverwendeten und den abgelieferten (siehe Abs. II Ziff. 4 und 5) Hundezeichen kein Mißbrauch geschieht.“

2. Die Änderung gilt erstmals für die für das Rechnungsjahr 1957 zu beschaffenden Hundezeichen.

München, den 23. August 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Berichtigung

In der Bekanntmachung über die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen vom 13. Juni 1956 (GVBl. S. 106) sind in Abschnitt D Absatz (1)

das Komma hinter „60 v. H.“ (4. Halbsatz) und die Worte:

„bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken innerhalb von 50 v. H.“ (5. Halbsatz) zu streichen.

München, den 27. Juli 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

